

Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft bleiben unverändert.

Die angemessenen Heizkosten wurden neu ermittelt. Sie ergeben sich aus dem Produkt aus Verbrauchswerten und den jeweiligen Preisen.

I. Ermittlung der Verbrauchswerte:

Der angemessene Verbrauch wird auf der Grundlage des aktuellsten Heizspiegels für Deutschland (2022) ermittelt.

Herangezogen wird jeweils der Verbrauchswert in kW/h der Spalte "Verbrauch zu hoch" der Gebäudewohnfläche 100 - 250 m².

Es gilt: 1 L Heizöl bzw. 1 m³ Gas entspricht 10 kW/h.

II. Ermittlung der Preise:

Holz, Kohle, Pellets:

Preise wurden aktuell bei regionalen Anbietern ermittelt. Eine Tendenz ist nicht erkennbar.

Gas, Fernwärme, Strom, Wärmepumpe :

12 Cent/kWh Erdgas	9,5 Cent / kWh Fernwärme	40 Cent / kWh Strom, Wärmepumpe
--------------------	--------------------------	---------------------------------

Bei diesen Energiearten wurden jeweils die Referenzpreise der Energiepreisbremse herangezogen.

Die Tendenz wird bei diesen Energiearten als fallend bezeichnet, z. B. Ankündigung eines großen bundesweiten Anbieters (Kein Billiganbieter): Preissenkung ab 09/23; liegt dann unter den o. g. Referenzpreisen.

Viele Privatanbieter liegen bereits jetzt, zum Teil deutlich, unter den Referenzpreisen.

Heizöl:

Es wurde der aktuelle bundesdurchschnittliche Preis 0,89 € herangezogen. Dieser ist auch bei regionalen Händlern erzielbar.

Die Tendenz wurde bei Vergleichsportalen als fallend vorhergesagt.

III. Regelungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung:

Für Kosten der Unterkunft und Heizung gelten folgende Ausnahmen für Inhaber von SB-Ausweisen, Rollstuhlfahrer und Pflegebedürftige:

Inhaber v. SB-Ausweisen mit Merkzeichen "G":	1 Stufe höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 1 oder 2 in der Wohnung	1 Stufe höher
Rollstuhlfahrer in der Wohnung	2 Stufen höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 3, 4 oder 5 in der Wohnung	2 Stufen höher

Weitere Abweichungen sind in besonders begründeten (Dokumentation in Akte!) Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Fallmanager

Bei Haushalten ab 2 Personen wird von einem Paar ausgegangen. Ist dies nicht der Fall (Alleinerz. mit Kind/ern): 1 Stufe höher